

Entschädigung von Stiftungsorganen

Stand: 1. Januar 2012

Ehrenamtlichkeit von Stiftungsorganen

Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Stiftungsrats ehrenamtlich. Stiftungsmittel sollen möglichst vollständig dem Stiftungszweck zugute kommen¹. Ist in der Stiftungsurkunde festgehalten, dass die Stiftungsräte ehrenamtlich tätig sind, so bedeutet dies, dass die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Aufgaben unentgeltlich erfüllen. Auch die übliche Tätigkeit von Stiftungsorganen wie Stiftungsrats-sitzungen, Protokollführung, Buchführung ist somit nicht zu entschädigen. Hiervon ausgenommen sind Spesenvergütungen (z.B. Fahrspesen, Kopien und ähnliche Auslagen, siehe nachfolgend).

¹*Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen juristischer Personen der Allgemeinheit zu-kommen und uneigennützig, das heisst unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten, das Wohl dritter Personen fördern (Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, Artikel 10 Absatz 2).*

Formulierungen, welche nebst der ehrenamtlichen Tätigkeit Vergütungen für *ausserordentlichen* Aufwand (z.B. Bauherrenvertretung, Prozessvertretung) gestatten, widersprechen dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit nicht, wenn dies auf gleicher Regelungsstufe (Urkunde oder Reglement) festgehalten wird wie die Ehrenamtlichkeit. Solche ausserordentliche Vergütungen sind vom Stiftungsrat zu beschliessen und zu protokollieren. Vorteilhafterweise wird solcher Aufwand und die entsprechende Entschädigung in einem speziellen Auftragsverhältnis geregelt und zeitlich befristet.

Beispiel für eine mögliche Formulierung in der Stiftungsurkunde: *«Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.»*

Für die Ausrichtung von Entschädigungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ist keine ehrenamtliche Tätigkeit in der Stiftungsurkunde oder dem Reglement vorgesehen, so können moderate Sitzungsgelder unter Beachtung folgender Grundsätze toleriert werden:

- Grundlage und Richtlinie für die Entschädigungen sind die steuer- und stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Grundlagen sind am Schluss dieses Merkblatts aufgelistet.
- Die Bemessungskriterien sind in einem Reglement festzulegen, welches vom obersten Stiftungsorgan zu beschliessen ist. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

- Die Bemessung der Entschädigung muss aufgrund sachlich nachvollziehbarer, willkürfreier und transparenter Kriterien erfolgen. Pauschale Entschädigungen für Arbeitsaufwand erfüllen diese Voraussetzungen meistens nicht.
- Die festzulegenden Entschädigungen müssen moderat erfolgen. Gewinnorientierte Entschädigungen sind bei steuerbefreiten Stiftungen ausgeschlossen. Entschädigungen sind in der Buchhaltung nachvollziehbar aufzuführen.
- ZEWO- oder anders zertifizierte Stiftungen haben sich an diese strengeren Richtlinien zu halten.

Entschädigung von Spesen

- Spesen sind Auslagen für Fahrkosten (Autokilometer, Parkplatzgebühren), Kopien, auswärtige Verpflegung oder ähnliches. Die effektiv entstandenen Kosten können grundsätzlich immer der Stiftungsrechnung belastet werden. Spesen können dann pauschal vergütet werden, wenn diese die effektiven mittleren Kosten decken und gleichzeitig ein übermässiger Aufwand für individuelle Abrechnungen vermieden werden kann.
- Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihre Spesen und Verwaltungskosten tief zu halten. Spesen sind in der Buchhaltung nachvollziehbar aufzuführen. Es ist sinnvoll, die zu entschädigenden Spesen ebenfalls in einem Reglement festzulegen.

Grundlagen und Richtlinien für die Entschädigung von Stiftungsorganen

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen mit den Artikeln genannt, welche für die Entschädigung von Stiftungsorganen insbesondere bei steuerbefreiten Stiftungen zu beachten sind:

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11, Artikel 56).
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14, Artikel 23).
- Steuergesetz (StG, BSG 661.11, Artikel 83).
- Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV, BSG 661.261).
- Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, über die Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.